

Informationsschreiben an Turnierveranstalter, Pferdebesitzer und Reiter

Thema:

Umsatzsteuerliche Behandlung der Gutschrift von Geldpreisen und der Abrechnung von Turniergebühren beim Veranstalter, Pferdebesitzer und Reiter

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Sofern der Unternehmer Einnahmen unter € 17.500,00 p.a. hat, kann er von der sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz) Gebrauch machen und muss seine Einnahmen nicht der Umsatzsteuer unterwerfen.

Hierbei ergeben sich folgende Fragestellungen:

- A. Behandlung der Geldpreise beim Pferdebesitzer
- B. Behandlung der Geldpreise beim Reiter, wenn der Reiter die Geldpreise anstelle des Pferdebesitzers erhält und Reiter und Pferdebesitzer unterschiedliche Personen sind
- C. Abrechnung der Turniergebühren mit dem umsatzsteuerpflichtigen Reiter
- D. Leistungsbeziehungen zwischen Reiter und Pferdebesitzer, wenn beide Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind
- E. Behandlung der Geldpreise beim umsatzsteuerpflichtigen Turnierveranstalter

A. Behandlung der Geldpreise beim Pferdebesitzer

Geldpreise stehen laut LPO grundsätzlich dem Pferdebesitzer zu. Es handelt sich immer um Bruttopreise. Ist der Pferdebesitzer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, dann hat er aus dem Preisgeld die Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Für Geldpreise gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG z.Z. ein Steuersatz von 7 %.

Kann der Pferdebesitzer von der sogenannten Kleinunternehmerregelung keinen Gebrauch machen, muss er sich regelmäßig beim Reiter über die erzielten Geldpreise seines Pferdes erkundigen, damit er die Einnahmen zeitgerecht in seine Umsatzsteuervoranmeldung aufnehmen kann.

Beispiel:

Turnierveranstalter V zahlt den Geldpreis für Pferd Q in Höhe von € 4.000,00 an den Pferdebesitzer B am 20. Mai 2014 aus. Pferdebesitzer B ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und muss € 261,68 Umsatzsteuern (netto € 3.738,32, darauf 7 %) für den Voranmeldungszeitraum Mai an das Finanzamt abführen.

B. Behandlung der Geldpreise beim Reiter, wenn der Reiter die Geldpreise anstelle des Pferdebesitzers erhält und Reiter und Pferdebesitzer unterschiedliche Personen sind

Bei Auszahlung des Geldpreises an den Reiter muss dieser das Geld an den Pferdebesitzer weiterleiten, denn dem Pferdebesitzer steht laut LPO der Geldpreis zu.

Falls der Reiter vom Veranstalter eine auf ihn bezogene Gutschrift mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erhält, ist diese falsch, und er muss dieser Gutschrift widersprechen. Versäumt der Reiter den Widerspruch, muss er und zusätzlich der Pferdebesitzer die ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Sollte der Reiter versuchen, dieses Versäumnis seinerseits durch eine Abrechnung gegenüber dem Pferdebesitzer zu heilen, führt dies dazu, dass der Reiter eine Leistung abrechnet, bei der er nicht Leistungsschuldner ist. Der Reiter würde an dieser Stelle eine fehlerhafte Gutschrift über den Geldpreis erstellen, mit der Konsequenz, dass er aus dieser Gutschrift nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Wenn der Pferdebesitzer die Weiterleitung des Geldpreises vom Reiter durch eine Gutschrift mit gesondertem Steuerausweis erhält, muss er dieser widersprechen, um nicht selbst Schuldner der ausgewiesenen Umsatzsteuer zu werden.

Wie eine ordnungsgemäße Abrechnung bei Leistungsbeziehungen zwischen Reiter und Pferdebesitzer aussehen kann, wird unter Punkt D. dargestellt.

C. Abrechnung der Turniergebühren mit dem umsatzsteuerpflichtigen Reiter

Ist der Reiter Unternehmer und umsatzsteuerpflichtig, kann er vom Veranstalter eine ordnungsgemäße Rechnung über die teilnehmerbezogenen Leistungen verlangen (z. B. Nenn- und Startgelder, Gebühren für Pferdetausch und Reiterwechsel, Einstellung, Programmheft, LKW-Standplatz, Wohnwagenstellplatz, Stromanschlüsse, etc.) Wenn der Reiter im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist, kann er die ausgewiesenen Vorsteuern gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Der Veranstalter hat bei den abgerechneten Leistungen den jeweiligen Umsatzsteuersatz anzugeben. Sofern er selber von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch macht, hat er auf die Steuerfreiheit seiner Leistungen gemäß § 19 UStG in der Rechnung hinzuweisen.

Beispiel:

Reiter R ist umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer und verlangt vom Turnierveranstalter V, einem gemeinnützigen, ebenfalls umsatzsteuerpflichtigen Verein, eine Rechnung. Der Verein V erteilt ihm diese mit Angabe seiner Steuernummer wie folgt:

Veranstaltung am 30.06.2014:

Start und Nenngelder	50,00 €	zzgl. 0% Mwst =	0,00 €	= 50,00 €
Einstellung	40,00 €	zzgl. 19% Mwst =	7,60 €	= 47,60 €
Geb. für Pferdetausch und Reiterwechsel	5,00 €	zzgl. 7% Mwst =	0,35 €	= 5,35 €
LKW Standplatz, Wohnwagenstellplatz	20,00 €	zzgl. 19 % Mwst =	3,80 €	= 23,80 €

Stromanschlüsse	<u>10,00 €</u>	zzgl. 19 % Mwst =	<u>1,90 €</u>	=	<u>11,90 €</u>
	125,00 €		13,65 €		138,65 €

Der Reiter R kann aus einer ordnungsgemäßen Rechnung € 13,65 Vorsteuern gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Der Verein V muss entsprechende Umsatzsteuern abführen.

D. Leistungsbeziehungen zwischen Reiter und Pferdebesitzer, wenn beide Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind

Die Leistungen des Reiters gegenüber dem Pferdebesitzer ergeben sich aus den vertraglich getroffenen Regelungen.

Die Leistung des Reiters, die er gegenüber dem Pferdebesitzer erbringt, kann zum Beispiel in der Ausbildung liegen oder auch im Beritt oder der Unterstellung des Pferdes. Es könnte auch der Einsatz des Pferdes auf Turnieren vereinbart werden.

Für seine Leistungen erhält der Reiter ein vertraglich vereinbartes Entgelt vom Pferdebesitzer. Dieses Entgelt könnte in einem festen Geldbetrag oder auch in der Übernahme der Turniergebühren, an einer Beteiligung am Geldpreis oder an einer Beteiligung am späteren Veräußerungserlös des Pferdes bestehen.

Beispiel:

Reiter R übernimmt vertraglich die Ausbildung des Pferdes Q. Vom Pferdebesitzer B erhält er dafür jährlich 6.000,00 € für die Einstallung und Verpflegung des Pferdes. Zudem wird vereinbart, dass R zur Hälfte am Preisgeld des Pferdes Q beteiligt wird. Des Weiteren übernimmt B 50 % der Turniergebühren. Reiter R stellt seine Leistungen dem Pferdebesitzer B wie folgt in Rechnung:

Ausbildung des Pferdes Q vom 01.-31.12.14:	
Einstallung:	6.000,00 €
50 % Anteil am gewonnenen Geldpreis: (netto)	1.869,16 €
50 % Anteil an den Turniergebühren: (netto)	<u>62,50 €</u>
	7.931,66 €
zzgl. 19 % Mwst	<u>1.507,02 €</u>
	<u>9.438,68 €</u>

Reiter R hat Umsatzsteuern in Höhe von 1.507,02 € an das Finanzamt abzuführen. Der Pferdebesitzer B hat gegenüber dem Finanzamt einen entsprechenden Vorsteuererstattungsanspruch.

Weil die Geldpreise auf Netto-Basis geteilt werden, entsteht weder bei Pferdebesitzer B noch beim Reiter R ein finanzieller Nachteil aus der Abrechnung der Geldpreise. Nach Abzug der Umsatzsteuer von z.Z. 7% durch den Pferdebesitzer erhält im Beispiel der Reiter R vom Nettobetrag seinen Anteil von 50 %, der dann aber mit 19% zu beaufschlagen ist, die jedoch wiederum den Pferdebesitzer zum Vorsteuerabzug berechtigen.

E. Behandlung der Geldpreise beim umsatzsteuerpflichtigen Turnierveranstalter

Der Turnierveranstalter hat nur dann einen Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt, wenn ihm der Pferdebesitzer eine ordnungsgemäße Rechnung über den gewonnenen Geldpreis erstellt. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Beispiel

P gewinnt einen Geldpreis von EUR 5.000,00

er erstellt eine Rechnung über	EUR 4.672,89
zuzgl. 7% Umsatzsteuer	<u>EUR 327,11</u>
	<u>EUR 5.000,00</u>

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für den Turnierveranstalter würde auch dann bestehen, wenn er dem Pferdebesitzer eine ordnungsgemäße Gutschrift erteilen kann. Dazu benötigt er die Steuernummer des Pferdebesitzers und die Angabe, dass dieser der Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer unterliegt.

Wird der Geldpreis vom Veranstalter ohne Erteilung einer ordnungsgemäßen Gutschrift mit gesondertem Steuerausweis an den Pferdebesitzer, an der Meldestelle direkt an den Reiter ausgezahlt, ist der Vorsteuerabzug des Veranstalters ausgeschlossen.

Eine an den Reiter ausgestellte Gutschrift über den Gewinn eines Geldpreises mit Angabe der Steuernummer des Reiters berechtigt den Veranstalter nicht zum Vorsteuerabzug, weil gemäß LPO der Pferdebesitzer Leistungserbringer ist.